

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 18. Juni 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 8. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Buchstabe A. wird wie folgt gefasst:

"A. Personalangelegenheiten

Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 15 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 15 TVöD und Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Absatz 2 GemO)."

2. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

"b) Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 14 LBesGBW sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 TVöD - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Absatz 2 GemO),"

3. § 15 Buchstabe A. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 h LBesGBW, von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD und von Auszubildenden,"

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister